

Fire Test Certificate – Specimen

Fabric: Voile 5.2
Type: B1

J&C Joel 
the inspiration behind the performance

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart
Telefon: (0711) 685 - 0



Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle
Kennnummer BWU-03

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-BWU03-I-16.5.138

Gegenstand: Textile Gewebe aus „Trevira CS“
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1
und Änderungsmitteilung 2016/2, lfd.Nr. 2.10.2

Antragsteller: Trevira GmbH
Max-Fischer-Straße 11
86399 Bobingen
Deutschland

Ausstellungsdatum: 30. August 2017

Geltungsdauer bis: 31. August 2022

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.5.138 vom 14. März 2014. Für den Gegenstand ist erstmals am 22. Oktober 1979 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart
Pfaffenwaldring 32
70569 Stuttgart (Vaihingen)
USt-ID-Nr. DE 147794196

Telefon: (0711) 685 - 0
Telefax: (0711) 685 - 62635
Internet: www.mpa.uni-stuttgart.de

BW-Bank Stuttgart / LBBW
Konto-Nr. 7 871 521 687 BLZ 600 501 01
IBAN: DE51 6005 0101 7871 5216 87
BIC/SWIFT-Code: SOLADESTXXX

05/2017

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.138 vom 30.08.2017

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Seite 3 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.138 vom 30.08.2017

II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Textile Gewebe aus „Trevira CS“
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und
Änderungsmitteilung 2016/2, lfd.Nr. 2.10.2

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die textilen Gewebe aus „Trevira CS“ dürfen für Vertikallamellen, Faltjalousien, Rollos und Vorhänge verwendet werden, die als Sicht- und Sonnenschutz-Vorrichtungen oder als Bühnenvorhang fest installiert sein müssen.
- 1.2.2 Die textilen Gewebe aus „Trevira CS“ sind nur schwerentflammbar, wenn diese zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.
- 1.2.3 Die textilen Gewebe aus „Trevira CS“ sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich aufgetragene Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches.
- 1.2.4 Die textilen Gewebe aus „Trevira CS“ dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2, lfd.Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind.
- 1.2.6 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die textilen Gewebe müssen aus Polyethylenterephthalat mit eingearbeiteter Brandschutz-Ausrüstung bestehen. Das Flächengewicht der textilen Gewebe muss etwa 20 g/m² bis 794 g/m² betragen.
- 2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.



Fire Test Certificate – Specimen

Fabric: Voile 5.2
Type: B1

J&C Joel 
the inspiration behind the performance

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.138 vom 30.08.2017

2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse/Prüfberichte/Berichte Datum	Prüfverfahren/Regeln
Deutsches Institut für Bautechnik, Berlin	Trevira GmbH & Co. KG Frankfurt	Z-PA-III 2.1147 vom 28. Mai 1999	DIN 4102 Teil 1 DIN 4102 Teil 16
MPA - Universität Stuttgart Otto-Graf-Institut	Trevira GmbH Hattersheim	902 7256 000/tcs vom 14.03.2014	DIN 4102 Teil 1 DIN 4102 Teil 16
MPA - Universität Stuttgart Otto-Graf-Institut	Trevira GmbH Hattersheim	902 7256 000/bk1 vom 14.03.2014	DIN 4102 Teil 1 DIN 4102 Teil 16
MPA - Universität Stuttgart Otto-Graf-Institut	Trevira GmbH Bobingen	Zusammenfassender Überwachungsbericht 903 3870 000/ZFÜ-5.138 vom 30.08.2017	DIN 4102 Teil 1 DIN 4102 Teil 16

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

2.1.5.1 Die textilen Gewebe aus „Trevira CS“ dürfen für Vertikallamellen, Faltjalousien, Rollos und Vorhänge verwendet werden, die als Sicht- und Sonnenschutz-Vorrichtungen oder als Bühnenvorhang fest installiert sein müssen.

2.1.5.2 Die textilen Gewebe aus „Trevira CS“ sind nur schwerentflammbar, wenn diese zu anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.

2.1.5.3 Die textilen Gewebe aus „Trevira CS“ dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

2.1.5.4 Die textilen Gewebe aus „Trevira CS“ dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2.1.5.4 Die textilen Gewebe aus „Trevira CS“ dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden

2.1.5.5 Die Eignung des Baustoffs für die Anwendung als Wärmedämmung und für den Schallschutz ist nicht nachgewiesen.

2.1.5.6 Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 einzuhalten.



Fire Test Certificate – Specimen

Fabric: Voile 5.2
Type: B1

J&C Joel 
the inspiration behind the performance

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.138 vom 30.08.2017

2.2 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.138
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) gemäß Verwendungsbereich



Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.138 vom 30.08.2017

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.



¹⁾ Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4. Absatz, Ausgabe 2015/2 (DIBt Mitteilungen 06. Oktober 2015) zu beachten.

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart

Seite 7 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.5.138 vom 30.08.2017

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“²⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007, zuletzt geändert am 17.11.2014 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2 mit Änderungen 2016/1 und Änderungsmitteilung 2016/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

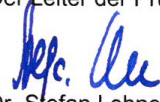
Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Sachbearbeiter


Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Müller



Der Leiter der Prüfstelle


Dr. Stefan Lehner, Ltd. Akad. Direktor

²⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)